

Satzung der Gemeinde Lachendorf über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Gem. § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. Seite 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Lachendorf am 15.12.2016 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Beteiligungsrecht

- (1) Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die zur Wahl der Ratsmitglieder Wahlberechtigten § 48 NKomVG

§ 2 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist die Gemeinde Lachendorf. Es gliedert sich in Stimmbezirke. Diese entsprechen den Stimmbezirken der letzten allgemeinen Wahl zum Rat der Gemeinde Lachendorf.

§ 3 Anwendung des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften über die Wahlhandlung (§§ 32-33 NKWG) einschl. der dazu jeweils ergangenen Regelungen der NKWO entsprechend.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Lachendorf (Abstimmungsgebiet).

§ 5 Abstimmungsleiter

Leiter des Bürgerentscheids ist der Gemeindedirektor.

§ 6 Abstimmungsausschuss

Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 7 Abstimmungsvorstand

- (1) Der Leiter des Bürgerentscheids bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Diese bestehen aus dem Vorsteher, dem stellv. Vorsteher und weiteren 3-6 Beisitzern. Der Leiter des Bürgerentscheids bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands.
- (2) Im übrigen gilt § 12 NKWG für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes 30,00 Euro.
- (3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausschlag wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde ersetzt.

§ 9 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für den Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 11 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigung der Stimmberechtigten erfolgt gem. § 33 (2) S. 1 NKomVG mindestens 2 Wochen vor dem Abstimmungstag.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 15 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. ihren Wahlschein,
 2. ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

- (2) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 17 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsvorsteher gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluß an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Leiter der Abstimmung weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Rat stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Der Leiter der Abstimmung macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 19 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lachendorf, 15.12.2016

Ostermann
Bürgermeister

I.s.

Warncke
Gemeindedirektor

**Satzung vom 15.12.2016 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Celle
Nr. 25 vom 29.05.2017 Seite 209
in Kraft: 30.05.2017**